



**Richtlinien
Besondere Massnahmen für Schülerinnen und Schüler
mit einer Behinderung**

(Gymnasium der Kantonsschule Zug, Kantonales Gymnasium Menzingen,
Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule, Brückenangebote)

vom 27. Januar 2009
Patrick Cotti, Regierungsrat

Inhalt

| | | |
|-----------|------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Einleitende Bemerkungen | 3 |
| 2. | Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 3. | Verfahrensweg | 4 |
| 4. | Mögliche besondere Massnahmen | 4 |
| 5. | Massnahmenbeispiele | 5 |
| 5.1 | Schulorganisatorische Massnahmen | 5 |
| 5.2 | Unterstützung durch die Beratungsperson der Schule | 5 |
| 5.3 | Technische Hilfen | 5 |
| 5.4 | Didaktisch-methodische Massnahmen | 5 |
| 5.5 | Massnahmen bei Prüfungen | 6 |
| 6 | Gesuch für besondere Massnahmen | 7 |
| 6.1 | Personalien | 7 |
| 6.2 | Antrag | 8 |
| 6.3 | Angaben zur Behinderung | 8 |
| 6.4 | Entbindung von der Schweigepflicht | 9 |
| | Vorlage für den Entscheid des Rektors, der Rektorin | 10 |

1. Einleitende Bemerkungen

Die vorliegenden Richtlinien regeln das Verfahren für die Klärung des Anspruchs auf besondere Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen im Sinne der ICD-10¹ an den folgenden Schulen: Gymnasium der Kantonsschule Zug, Kantonales Gymnasium Menzingen, Wirtschaftsmittelschule, Fachmittelschule, Schulisches Brücken-Angebot, kombiniertes Brücken-Angebot, Integrations-Brücken-Angebot. Zudem nennen die Richtlinien mögliche Massnahmen und geben Hinweise zur konkreten Umsetzung.

Grundsätzlich gilt, dass eine Behinderung kein Hindernis sein soll für den Besuch an den genannten Schulen, wenn anzunehmen ist, dass die Schülerin oder der Schüler grundsätzlich an dieser Schulart mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass die behinderungsbedingten Einschränkungen auch an diesen Schulen nicht voll ausgeglichen werden können. Damit die Schule erfolgreich durchlaufen werden kann, setzen die Schulen sehr gute Arbeitstechniken, eine hohe Leistungsmotivation und Belastbarkeit voraus.

2. Rechtliche Grundlagen

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 1. Januar 2004
 - o Art. 20 Abs. 1: "Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist."
 - o Art. 20 Abs. 2: "Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule."

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002
 - o Art. 3 Abs. c: "Dieses Gesetz fördert und entwickelt (...) die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen"
 - o Art. 7: "Der Bund kann Massnahmen im Bereich der Berufsbildung zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen fördern."
 - o Art. 18: "Für (...) Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden."

- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003:
 - o Art. 35 Abs. 3: "Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt."

Im weiteren gelten das Konzept Sonderpädagogik des Kantons Zug sowie das Merkblatt berufliche Eingliederung von Jugendlichen mit Behinderungen des Amtes für Berufsberatung.

¹ Internationale Klassifikation der Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation (WHO), 10. Revision

3. Verfahrensweg

Das Verfahren für die Klärung des Anspruchs auf besondere Massnahmen an den genannten Schulen setzt voraus, dass während der Primar- bzw. der Sekundarstufe I, soweit möglich, die Verfahrenswege besprochen und Massnahmen getroffen wurden. Die dazu vorhandenen Unterlagen (Abklärungsberichte, Förderzielvereinbarungen etc.) sind dem Rektor bzw. der Rektorin und allenfalls dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) zur Verfügung zu stellen.

Der Verfahrensweg sieht folgenden Ablauf vor:

- Einreichung eines Gesuchs durch die Erziehungsberechtigten oder durch den Schüler oder die Schülerin (vgl. Pkt. 6) beim zuständigen Rektor bzw. der Rektorin der Schule bei Eintritt, spätestens im Laufe des ersten Semesters. Das Gesuch für Lernende in den Brückenangeboten muss vor dem ersten Schultag erfolgen. Der Anmeldung sind detaillierte Unterlagen, Berichte und allenfalls eine Entbindung von der Schweigepflicht beizulegen.
- Der Rektor bzw. die Rektorin prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit. Er bzw. sie kann Rückfragen stellen und weitere Unterlagen und/oder bestehende Berichte (z.B. beim Schulpsychologischen Dienst) anfordern.
- Der Rektor bzw. die Rektorin beauftragt die Lehrpersonen, bei denen die Schülerin oder der Schüler aktuell den Unterricht besucht, mit einer Stellungnahme.
- Bei Bedarf kann der Rektor bzw. die Rektorin den Schulpsychologischen Dienst (SPD) beiziehen (Anmeldung mit dem SPD-Formular unter Beilage des Gesuchs der Erziehungsberechtigten und der Berichte)
- Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über den Anspruch auf Massnahmen nach Anhören des Schülers oder der Schülerin und der Erziehungsberechtigten und allenfalls aufgrund der Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

4. Mögliche besondere Massnahmen

- Schulorganisatorische Massnahmen
- Unterstützung durch die Beratungsperson der Schule
- Technische Hilfen
- Didaktisch-methodische Massnahmen
- Massnahmen bei Leistungserhebungen

5. Massnahmenbeispiele

5.1 Schulorganisatorische Massnahmen

- Auswahl eines geeigneten Klassenzimmers (Grösse, Störschall, Lichtverhältnisse, geeigneter Sitzplatz etc.)
- Freiwillige Hilfestellungen durch Mitschülerinnen und -schüler (Sitznachbar/in, Hilfe bei Klassenzimmerwechsel und während den Pausen, Bereitstellung von Mitschriften/Skripten)
- Bildung kleiner Klassen im Rahmen der schulischen Möglichkeiten
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners („Betreuungslehrperson“)
- Information und Beratung der Klassenlehrperson (Art der Behinderung, Weiterbildungen)
- Freiwilliger Einsatz von Lehrpersonen in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung
- Information und Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der Mitschülerinnen und -schüler
- Bereitstellung zusätzlicher Räume bzw. Aufsichten bei Prüfungen (Prüfungszeitverlängerung, Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung)
- Behindertengerechte Einrichtungen (Toilette, Zugänge, Lift)
- Angemessene Integration bei Schulveranstaltungen (Schulreisen, Exkursionen etc.)

5.2 Unterstützung durch die Beratungsperson der Schule

Einige Schulen verfügen über interne Beratungspersonen. In allen Fällen des Unterrichts behinderter Schülerinnen oder Schüler sind zuerst diese schulinternen Beratungspersonen beizuziehen.

5.3 Technische Hilfen

Je nach Art der Behinderung soll die Schule im Rahmen der Möglichkeiten notwendige technische Hilfen für die behinderten Schülerinnen und Schüler bereitstellen, wie z. B. Computer, geeignete Tische, Zugang zum Aufzug etc. Über spezifische Erfordernisse der einzelnen Behinderungen können die Sonderschulen und/oder der Schulpsychologische Dienst Auskunft geben.

5.4 Didaktisch-methodische Massnahmen

- Deutliche, artikulierte Sprache in normaler Lautstärke
- Verstärkte Visualisierung bzw. Verbalisierung der Unterrichtsinhalte
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in geeigneter Form und Umfang (Skripte, Kopien, Vergrösserungen)
- Berücksichtigung eines erhöhten Zeitbedarfs im Unterricht

- Zeitlich eng strukturierte Arbeitssequenzen mit der Schülerin oder dem Schüler mit Behinderung

5.5 Massnahmen bei Prüfungen

- Aufgabenstellung sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form
- Verwendung von geeigneten Aufgabenvorlagen (z.B. Vergrösserungen)
- Verlängerung der Arbeitszeit (bis zu 50%, im Ermessen der Schule)
- Gewährung von Pausen
- Verwendung technischer Hilfsmittel (z. B. Computer, Lesegeräte)
- Zuordnung einer Schreibkraft
- Behinderungsspezifischer Ersatz von Prüfungsformen

Generell ist darauf zu achten, dass das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung erhalten bleibt. Können Schüler oder Schülerinnen aufgrund ihrer Behinderung mündliche oder schriftliche Formen der Leistungserhebung nur stark eingeschränkt erfüllen (z. B. graphische Darstellungen bei Sehgeschädigten, Diktat oder Hörverständnistests bei Hörgeschädigten), sollte nach geeigneten Ersatzmöglichkeiten gesucht werden.

6 Gesuch für besondere Massnahmen

Das Gesuch erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder durch den Schüler bzw. die Schülerin beim zuständigen Rektor bzw. der zuständigen Rektorin der Schule bei Eintritt, spätestens im Laufe des ersten Semesters. Das Gesuch für Lernende in den Brückenangeboten muss vor dem ersten Schultag erfolgen. Der Anmeldung sind detaillierte Unterlagen, Berichte und allenfalls eine Entbindung von der Schweigepflicht beizulegen.

6.1 Personalien

Schüler, Schülerin

Name
Vorname
Geburtsdatum
Klasse

Mutter

Name, Vorname, evtl. Ledigenname
Adresse (Strasse, PLZ, Ort)
Telefon P G
Natel
E-Mail

Vater

Name, Vorname
Adresse (Strasse, PLZ, Ort)
Telefon P G
Natel
E-Mail

6.2 Antrag

Wir beantragen folgende Massnahmen

.....
.....
.....
.....
.....

6.3 Angaben zur Behinderung

Hauptgründe für den Antrag / Beschreibung der Behinderung

Vorgeschichte, Schwierigkeiten, Probleme, beteiligte Personen

.....
.....
.....
.....

Schulgeschichte

Besuchte Schulen, getroffene Massnahmen, Berichte, Abklärungen (bitte die Berichte beilegen)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Datum und Unterschrift

.....

6.4 Entbindung von der Schweigepflicht

Vorname, Name

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

entbindet

Vorname, Name

Institution, Schule, Funktion

von der Schweigepflicht

gegenüber

Vorname, Name

Institution, Schule, Funktion

Die Entbindung von der Schweigepflicht betrifft

Vorname, Name

Geburtsdatum

und umfasst die Weitergabe von Aktenkopien und Auskünften zur Komplettierung der Gesamtsicht und zur Vervollständigung der Anamnese.

Die Entbindung gilt ab Erstellungsdatum während eines Monats, längstens jedoch bis zum Widerruf.

Datum, Ort

Unterschrift

Vorlage für den Entscheid des Rektors bzw. der Rektorin

Nach Prüfung des Gesuchs für besondere Massnahmen wird Folgendes verfügt:

Das Gesuch wird abgelehnt (vgl. Begründung)

Das Gesuch wird bewilligt (vgl. Massnahmen)

Das Gesuch wird teilweise bewilligt (vgl. Massnahmen)

| |
|--|
| |
| |
| |

1. Massnahmen / Begründung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

3. Mitteilung an

Erziehungsberechtigte
Lehrpersonen

Dauer der Massnahme(n)

| |
|-----|
| vom |
|-----|

| |
|-----|
| bis |
|-----|

Überprüfung der Massnahme(n)

| |
|-------|
| durch |
|-------|

| |
|-----|
| bis |
|-----|

Datum, Ort

.....

Unterschrift Rektor bzw. Rektorin

.....